

REGISTERDATEN FÜR DIE WISSENSCHAFT – RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN



Dr. Alexander Dix, LL.M.

8. Konferenz für Sozial- und Wirtschaftsdaten

Session F

2. März 2020

Berlin

UNIONSRECHT – NATIONALES RECHT

- Datenschutz-Grundverordnung regelt seit Mai 2018 europaweit den Datenschutz prinzipiell einheitlich und unmittelbar
- DSGVO belässt den Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen Regelungsspielräume (darunter auch im Statistik- und Forschungsbereich, Art. 87, 89)
- Soweit keine Vollharmonisierung erfolgt ist, gelten neben dem Unionsrecht auch die nationalen Grundrechte (BVerfG Beschl. v. 6.11.2019)

INFORMATIONELLE SELBSTBESTIMMUNG

- Informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen bedeutet im Forschungskontext, dass in Deutschland Feldforschung (Sozialwissenschaften, Medizin-Forschung) prinzipiell nur mit **informierter Einwilligung** der Probanden/Patienten durchgeführt werden darf (keine „Sozialpflicht“ zur Teilnahme). Das schränkt registergestützte Forschung stark ein.
- Ausnahmen sehen die Forschungsklauseln z.B. der Landeskrankenhausgesetze und des Sozialgesetzbuchs X nur vor, wenn **das öffentliche Interesse** an der Forschung das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen **erheblich überwiegt**.
- Gruppenauskünfte aus dem Melderegister sind zur Gewinnung von Probanden im öffentlichen Interesse möglich.

REGISTERGESTÜTZTER ZENSUS

BVerfG hat sich in seiner Rechtsprechung wiederholt zum registergestützten Zensus geäußert:

- 15.12.1983: Übernahme *sämtlicher* Daten aus Registern keine verfassungskonforme Alternative zur Totalerhebung
- 19.9.2018: Methode der Stichprobenbildung für den Zensus 2011 auf der Grundlage korrigierter Melderegister gebilligt
- 6.2.2019: Pilotübermittlung aller Meldedaten (einschl. der Religionszugehörigkeit) zur Vorbereitung des Zensus 2021 ohne frühzeitige Anonymisierung *einstweilen* zugelassen, endgültige Entscheidung aber erst im Hauptsacheverfahren über die anhängige Verfassungsbeschwerde; in der Übermittlung sämtlicher Meldedaten liegt ein **erheblicher Grundrechtseingriff**.

RENAISSANCE DER PKZ ?

- BMI schlägt zur **Modernisierung der Register** ein registerübergreifendes Identitätsmanagement vor.
- Ein zentrales Identitäts-Register, das die Verknüpfung dezentraler Verwaltungsregister ermöglicht, würde zur (Wieder-)Einführung eines allgemeinen Personenkennzeichens führen, die mit der Rechtsprechung des BVerfG unvereinbar wäre.
- Dagegen sind bereichsspezifische, zweckgebundene Kennzeichen (z.B. die Steuer-ID) zulässig und können auch in anderen Bereichen (etwa im Bildungsbereich) geschaffen werden, wenn sie von geeigneten Garantien für die Betroffenen flankiert werden (Art. 87 DSGVO), die eine **Profilbildung** verhindern.
- Mögliche Garantien: „**Datenschutz-Cockpit**“ und **Treuhänderlösungen**
Datenschutzbeauftragte sollten keine Treuhänder sein (Interessenkonflikt).

PERSONENBEZUG VS. ANONYMISIERUNG

- Datenschutzrecht begrenzt nur die Nutzung *personenbezogener* Daten. Nicht-personenbezogene Daten sind frei nutzbar (Free-flow-VO, Datenstrategie der KOM, Informationsfreiheits- u. Transparenzgesetze).
- Entscheidend ist daher die Entwicklung von **Verfahren der Anonymisierung** von Registerdaten
- So wie bisher schon das Statistikgeheimnis durch Anonymisierung von Ergebnissen (Output) gesichert wurde, muss verstärkt auch für einen anonymisierten Input für Forschungsvorhaben (public use files) gesorgt werden.
- Aber: Soweit Anonymisierung überhaupt möglich ist, steigt das **Reidentifikationsrisiko** (Beispiele: Australien und Israel).